



Beschluss

Az. BK6-19-187

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung von gemeinsamen Abrechnungsbestimmungen für jeden ungewollten Energieaustausch gemäß Art. 51 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 1 –

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 2 –

der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 3 –

der TransnetBW GmbH, Osloer Str. 15-17, 70173 Stuttgart, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 4 –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihren Beisitzer Andreas Fixel
und ihren Beisitzer Dr. Jochen Patt

am 10.06.2020 beschlossen:

1. Die von den Antragstellerinnen beantragten, in dem als Anlage A beigefügten, abgeänderten Antragsdokument vom 25.03.2020 (Eingang bei der Bundesnetzagentur), S. 6 bis 13, verfassten Regelungen zu den Abrechnungsbedingungen für den ungewollten Energieaustausch aller ÜNB im Synchrongebiet Kontinentaleuropa werden genehmigt.
2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

1. Verfahrensgestand und Verfahrensablauf

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung von Abrechnungsbedingungen für den ungewollten Energieaustausch aller ÜNB im Synchrongebiet Kontinentaleuropa gemäß Art. 51 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB-Verordnung).

Das Ziel der EB-VO besteht u.a. in der Harmonisierung der Märkte für Regelreserve. Um dieses Ziel zu erreichen, sieht die EB-VO in Art. 51 Abs. 1 vor, dass alle ÜNB, die innerhalb eines Synchrongebietes ungewollt Energie austauschen, einen Vorschlag für gemeinsame Abrechnungsbestimmungen für eben diesen Austausch entwickeln. Dieser Vorschlag ist den betreffenden Regulierungsbehörden zur Genehmigung gemäß Art. 5 Abs. 3 lit. m EB-VO zu übermitteln.

Mit Schreiben vom 18.06.2019¹ haben die Antragstellerinnen den Vorschlag gemäß Art. 50 Abs. 4 EB-VO zunächst in englischer Sprache der Bundesnetzagentur vorgelegt. Die deutsche Übersetzung des Vorschlags ging am 19.06.2019 bei der Bundesnetzagentur ein.

Die beteiligten nationalen Regulierungsbehörden verständigten sich darauf, dass der Antrag in seiner ursprünglichen Form nicht genehmigungsfähig sei und richteten ein Änderungsverlangen gemäß Art. 6 Abs. 1 EB-Verordnung an die beteiligten Übertragungsnetzbetreiber. Die Beschlusskammer hat den Antragstellerinnen die deutsche Übersetzung des Änderungsverlangens am 15.01.2020 zugestellt, verbunden mit der Aufforderung innerhalb der Frist von zwei Monaten gemäß Art. 6 Abs. 1 EB-Verordnung einen geänderten Vorschlag vorzulegen. Die Zustellung des Änderungsverlangens durch die letzte europäische Regulierungsbehörde erfolgte am 15.04.2020. Die Antragstellerinnen reichten den geänderten Antrag fristgerecht am 25.03.2020 bei der Beschlusskammer ein.

Der geänderte Vorschlag wurde am 02.04.2020 zusammen mit dem Antragsdokument bekannt

¹ Maßgeblich für den Beginn der Entscheidungsfrist der Regulierungsbehörden von sechs Monaten ist der Zeitpunkt des Einganges bei der nationalen Regulierungsbehörde, die den zu genehmigenden Vorschlag zuletzt erhalten hat (vgl. Art. 5 Abs. 6 S. 3 EB-VO).

gegeben und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Stellungnahmefrist bis zum 17.04.2020 eingeräumt. Der Bundesnetzagentur sind keine Stellungnahmen zugegangen.

2. Inhalte des Antrags zur gemeinsamen Abrechnung des ungewollten Energieaustausches

Das von den Antragstellerinnen eingereichte Antragsdokument umfasst auf den S. 6 bis 13 folgende Regelungen zu:

- Gegenstand und Anwendungsbereich (vgl. Art. 1),
- Begriffsbestimmung und Auslegung (vgl. Art. 2),
- Grobstruktur der gemeinsamen Abrechnung (vgl. Art. 3),
- Implementierung der gemeinsamen Abrechnung (vgl. Art. 4),
- Funktionen der gemeinsamen Abrechnung (vgl. Art. 5),
- Abrechnungszeitintervall (vgl. Art. 6)
- den Preisbildungsregeln (vgl. Art. 8) und
- dem Implementierungsfahrplan (vgl. Art. 9).

Nach Art. 2 des überarbeiteten Antragsdokuments vom 25.03.2020 erfolgt die Abrechnung der Vorzeichenkonvention nachstehender Tabelle folgend:

	ÜNB-ÜNB-Abrechnungspreis: positiv	ÜNB-ÜNB-Abrechnungspreis: negativ
ÜNB-Abrechnungsvolumen: positiv (ÜNB exportiert)	Zahlung an ÜNB	Zahlung von ÜNB
ÜNB-Abrechnungsvolumen: negativ (ÜNB importiert)	Zahlung von ÜNB	Zahlung an ÜNB

Die Preise für die Abrechnung der ungewollten Energieaustausche werden in EUR/MWh angegeben.

Gemäß Art. 3 des Antragsdokuments einigen sich alle ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropa auf Einrichtungen, die für die Bilanzierung und Abrechnung, sowie die Rechnungsstellung für Austausch gem. Art 51 (1) EB-VO zuständig sind und legen dies in der Synchrongebietsrahmenvereinbarung zwischen den ÜNB fest. Diese Einrichtung hat alle für die Abrechnung benötigten Daten einzuholen. Die Bilanzierung der Abrechnung ergibt sich wie in Art. 3 des Antragsdokuments beschrieben.

Der Fahrplan für die Implementierung der gemeinsamen Abrechnung (vgl. Art 4) sieht vor, dass die ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropa die vorliegenden Bestimmungen innerhalb von 12 Monaten nach erfolgter Genehmigung implementieren. Dafür sind im Art. 4 einzelne Schritte und ein Zeitrahmen festgelegt (vgl. Art 4). Spätestens Ende des Jahres 2022 beginnt ein Überprüfungsmechanismus der vorgelegten Abrechnungsbestimmungen, der dann mindestens alle 3 Jahre wiederholt wird. Die erste Überprüfung spätestens Ende 2022 haben die ÜNB dafür zu nutzen, einen Vorschlag zur Abänderung der vorgelegten Abrechnungsbestimmungen zu erarbeiten, der in der Methode dann die Regularisierungspreise anstelle der Day-Ahead-Preise einbezieht.

Die in Art. 5 beschriebenen Funktionen der gemeinsamen Abrechnung erläutern die zur Ermittlung der Abrechnung des ungewollten Austausches benötigte Bilanzierungsfunktion und die Abrechnungsfunktion. Anhand der Bilanzierungsfunktion wird der ungewollte Energieaustausch gemäß Art. 3 des Antragsdokuments berechnet. Der Zweck der Abrechnungsfunktion ist die Kalkulation des Preises für den ungewollten Austausch für jedes ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall.

Das Abrechnungszeitintervall wird gemäß Artikel 6 des Antragsdokumentes auf 15 Minuten festgelegt und beginnt jeden Tag um 00:00 Uhr Marktzeit.

Das Volumen des ungewollten Energieaustausches gemäß Art. 51 (1) EB-VO ergibt sich für jeden Leistungsfrequenzregelblock (LFR-Block) oder jede Leistungsfrequenzregelzone (LFR-Zone) für jedes ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall als Differenz zwischen den Energieaustauschen gemäß den Bilanzierungsdaten und der Summe aus den aggregierten saldierten externen Fahrplänen und allen gewollten Austauschen gemäß Art. 7 Abs. 1 des Antragsdokuments (vgl. Art 7).

Der Preis (Art. 8) für den ungewollten Austausch gemäß Art. 51 (1) der EB-VO berechnet sich anhand der in Art. 8 Abs. 1 des Antragsdokumentes beschriebenen Komponenten. Dabei wird gem. Art. 8 Abs.1 lit. a des Antragsdokuments eine Referenzpreiskomponente gebildet, welche den gewichteten durchschnittlichen Day-Ahead-Marktpreis der entsprechenden LFR-Zone/des jeweiligen LFR-Blocks einbezieht. Gemäß Art. 8 Abs. 1 lit. b fließt auch eine frequenzabhängige Komponente in die Preisberechnung ein, die aber nur dann zum Tragen kommt, wenn der Wert der durchschnittlichen Frequenzabweichung über das jeweilige ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall den absoluten Wert des Mindestschwellenwertes (20 mHz) übersteigt.

Art. 9 regelt die Veröffentlichung und Implementierung der Abrechnungsbestimmungen. Demnach sind diese unverzüglich nach Genehmigung durch alle zuständigen Regulierungsbehörden oder durch ACER von den ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropa zu veröffentlichen und somit dem Markt bekannt zu machen. 12 Monate nach der Genehmigung haben die ÜNB die Abrechnungsbestimmungen Anhand des in Artikel 4 des Antragsdokumentes festgelegten Fahrplans zu implementieren.

II.

Der Antrag ist gemäß Art. 51 Abs. 1 EB-VO genehmigungsfähig. Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Anforderungen an den Antrag sind nach Art. 51 (1) i. V. m. Art. 50 (1) sowie den Artikeln 1-6 und 10 EB-VO unter Wahrung der allgemeinen Ziele und Prinzipien der EB-VO erfüllt.

1. Zulässigkeit des Antrags

1.1 Der Antrag der Antragstellerinnen ist zulässig.

Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der EB-VO, sind gewahrt worden.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung gemäß Art. 51 Abs. 1 EB-VO ergibt sich aus § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. Art. 18 Abs. 3 lit. d und Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EG) 714/2009 vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (Stromhandels-VO), die der Beschlusskammern zur Entscheidung folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG i. V. m. § 56 Abs. 1 S. 2, 3 EnWG.

Die Antragstellerinnen haben den zur Genehmigung vorgelegten geänderten Antrag für die Abrechnungsbestimmungen für den gewollten Energieaustausch mit Eingang am 25.03.2020 fristgerecht bei der Beschlusskammer eingereicht. Auf eine öffentliche Konsultation des Vorschlags seitens der ÜNB wurde gem. Art 10 (4) EB-VO verzichtet.

2. Begründetheit des Antrages

Der Antrag ist auch begründet. Der Vorschlag der Antragstellerinnen erfüllt die Vorgaben der Regelungen des Art. 50 EB-VO und steht im Übrigen im Einklang mit den Zielen der EB-VO.

Die Beschlusskammer hat keine Stellungnahmen zum Vorschlag für die Abrechnungsbestimmungen erhalten. Bedenken oder Argumente, die einer Genehmigung des Vorschlages entgegenstehen könnten, sind der Beschlusskammer nicht vorgetragen worden. Die Beschlusskammer hat auch keine eigenen Anhaltspunkte festgestellt, die gegen eine Genehmigung des Vorschlags sprechen.

3. Widerrufsvorbehalt

Der Widerrufsvorbehalt der Tenorziffer 2 dieser Genehmigung ist notwendig, da die Genehmigung auf Grundlage der zum Genehmigungszeitpunkt vorliegenden tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt. Da die EB-VO jedoch weitere Genehmigungen vorsieht, die auch den hier zu genehmigenden Vorschlag betreffen können, können Anpassungen dieser Genehmigung in Zukunft aufgrund sich ändernder tatsächlicher und auch rechtlicher Rahmenbedingungen erforderlich werden. Insbesondere wäre hier denkbar, dass die europäische Regulierungsbehörde ACER den Vorschlag der ÜNB gemäß Art. 50 (1) EB-VO ablehnt, oder aber dahingehend abändert, dass eine Anpassung dieser Genehmigung notwendig wird.

4. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt

unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Andreas Foxel
Beisitzer

Dr. Jochen Patt
Beisitzer